

Stellungnahme der Gemeinde Köhn zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II (Kreis Plön, Amt Probstei)

Die Gemeinde Köhn schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme der Sitzungsvorlage 040/17 vom 18.04.17 (Beschlussvorschlag, Anlage zur Vorlage S. 19 bis 21) „Stellungnahme des Kreises Plön im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Wind im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)“ an.

Im Einzelnen:

Das Vorranggebiet PR2_PLO_004 besteht aus zwei getrennten Teilbereichen, dessen kleinerer eine kaum tragfähige Größe von 6 ha einnimmt. Der größere Teilbereich mit ca. 29 ha ist durch eine mittig gelegene Waldfläche in zwei ähnlich große gerade noch zusammenhängende Bereiche von jeweils knapp 15 ha gegliedert.

Die Anordnung in drei Teilbereiche bewirkt einen erheblichen Landschaftsverbrauch und schränkt gleichzeitig die raumsparende Unterbringung von Windkraftanlagen auf der Fläche ein.

Die südliche Grenze des kleineren Teilgebietes hält gerade einen Abstand von 400 m zu der Splittersiedlung Moorrehmen ein. Moorrehmen würde zwischen den Teilbereichen liegen, was eine unzumutbare Belastung für die dort lebenden Menschen bedeuten würde.

„Das Gebiet steht im Konflikt mit dem strategischen Handlungsfeld 1 des Kreises Plön: „Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln“ und dem daran angegliederten Handlungsschwerpunkten:

- Die Bedeutung des Kreises Plön als Wohn- und Erholungsraum stärken. Dabei wird die Bedeutung von Natur und Landschaft als Potential des Kreises hervorgehoben.“

Wie schon die Abwägungsfläche PR2_PLO_001 befindet sich die Abwägungsfläche PR2_PLO_004 in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Rögen, das dadurch in zwei Richtungen durch eventuelle Anlagenstandorte abgeriegelt wird.

Bei Errichtung von Windenergieanlagen sind der Wespenbussard und der Uhu im Rögen, zusätzlich der Rotmilan im Bereich Söhrenkoppel/Legbank, Kraniche sowie einige Fledermausarten gefährdet, die dort gesichtet wurden.

Die Entfernung zwischen dem Horstwald des Wespenbussards und der Abwägungsfläche liegt nach gegenwärtigem Stand der Planung bei etwa 100 m und reicht nicht aus, artenschutzrechtliche Anforderungen an eine rechtssichere Planung zu gewährleisten.

Seit März 2017 befindet sich ein Seeadlerhorst im nahegelegenen Waldgebiet Söhrenkoppel. Die Abwägungsfläche PR2_PLO_004 befindet sich flächendeckend im 3.000 m-Radius zum Horst und damit in dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt Schleswig-Holstein definierten potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieser hochgradig kollisionsgefährdeten Art (MELUR 2016). Auch wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) auf wissenschaftlicher Grundlage für den Seeadler geforderte Mindestabstand von 3.000 m zwischen Brutplatz und Windkraftanlage nicht erreicht. Das Brutvorkommen des Seeadlers ist daher als wichtiger Naturschutzgrund in die Abwägung unbedingt mit zu berücksichtigen.

Außerdem ist zu erwähnen, dass bereits der nördlich angrenzende Anlagenaltbestand Köhn von 3 Windkraftanlagen, nach Aussagen von orts- und sachkundigen Ornithologen einen Riegel für den Vogelzug bildet, der nicht durch zusätzliche Anlagen zu verstärken ist.

Sollte die Abwägungsfläche mit Windkraftanlagen bebaut werden, müssten für den Transport der Bauteile neue Straßen/Zuwegungen gebaut werden, die den Landschaftsverbrauch noch erhöhen würden. Die einzige vorhandene Straße besteht aus einer Allee von 11 ca. 70 Jahre alten Walnussbäumen, deren lichte Durchfahrtsbreite gerade für den landwirtschaftlichen Verkehr reicht, für den Transport von Bauteilen oder Baumaschinen jedoch nicht ausreichend ist.

Fazit:

Aus unserer Sicht ist die geplante Ausweisung der Fläche PR2_PLO_004 durch die oben genannten Konfliktpotenziale nicht geeignet, da artenschutzrechtliche Gründe eine vorrangige Durchsetzung der Windkraftnutzung verbieten.

Der Vorrangfläche Fläche PR2_PLO_004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Köhn vom 07.06.2017 auch nicht zugestimmt, weil

1. die Aufteilung in zwei Teilflächen einen unnötigen Flächenverbrauch verursacht. Es wird daher angeregt, die südliche, kleine Teilfläche zu streichen.
2. erhebliche Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen für geschützte Vogelarten und von Fledermäusen.
3. zur Splittersiedlung Moorrehmen gerade 400 m Abstand gehalten wird, was angesichts der geplanten Höhen für die einzelnen Anlagen (höher als 150m) als zu gering angesehen wird.